

Anhang.

Prüfungsordnung für Apotheker im Deutschen Reich.

Vom 18. Mai 1904.

A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§ 1. Der selbständige Betrieb einer Apotheke erfordert eine Approbation. Zur Erteilung einer Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. Die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zurzeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer.

2. Das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium und das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Apotheker.

§ 2. Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über die Gehilfenzeit entsprochen hat.

Der pharmazeutischen Prüfung hat die pharmazeutische Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem die Zulassung nachgesucht wird; sie ist bindend für die übrigen in Betracht kommenden Zentralbehörden und diesen durch Vermittlung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Pharmazeutische Vorprüfung.

§ 3. Die Prüfungskommissionen für die Vorprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen tunlichst einer am Sitze der Kommission als Apothekenbesitzer ansässig sein soll. Der Sitz der Prüfungskommissionen wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt. Der Vorsitzende und die Mitglieder, sowie deren Stellvertreter werden für drei Jahre von derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungskommission führt. Für die

Prüfung von Lehrlingen, welche von einem der prüfenden Apotheker ausgebildet worden sind, ist der Stellvertreter einzuberufen.

§ 4. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von der Aufsichtsbehörde (§ 3) festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 5. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 durch die Aufsichtsbehörde, in deren Bezirke die Lehrzeit beendet wird. Den Zulassungsantrag hat der ausbildende Apotheker spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 6. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima.

Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen.

2. Das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster I. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren, für die Inhaber des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt einen solchen von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reiches erfolgen. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit und ähnlichen entschuldigen Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden.

3. Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des ausbildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 7. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Zeitpunkt der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der ausbildende Apotheker dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrling zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an die von der Landesbehörde zu bestimmende Stelle eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden hat. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,

II. die praktische Prüfung und

III. die mündliche Prüfung.

§ 9. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 10. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für die Tätigkeit eines Gehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Der Prüfling hat:

1. drei ärztliche Verordnungen zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, anzufertigen und die Preise zu berechnen;
2. zwei galenische Zubereitungen und ein pharmazeutisch-chemisches Präparat des Deutschen Arzneibuches anzufertigen;
3. zwei chemische Präparate auf ihre Reinheit nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuches zu untersuchen.

Die Aufgaben zu 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt, die Verordnungen zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter tunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Lösung der Aufgaben geschieht unter ständiger Aufsicht je eines der beiden prüfenden Apotheker.

§ 11. III. Zweck der mündlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die Arzneimittel kennt und sie von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik beherrscht und ob er sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für die Tätigkeit eines Gehilfen maßgebend sind.

Er hat:

1. mehrere frische und getrocknete Pflanzen zu bestimmen;
2. mehrere Drogen und pharmazeutisch-chemische Präparate zu erkennen und ihre Abstammung, ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken sowie die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. Fragen aus den Grundlehren (Abs. 1) und aus der Apothekengesetzgebung zu beantworten.

Bei der Prüfung hat der Prüfling auch die während der Ausbildungszeit angelegte Pflanzensammlung nebst einer Bescheinigung des ausbildenden Apothekers vorzulegen, daß, soweit ihm bekannt, der Prüfling die Pflanzen selbst gesammelt hat.

§ 12. Für die Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel sind nicht mehr als vier Prüflinge zu einer mündlichen Prüfung zuzulassen.

§ 13. Über den Gang der Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, welche von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und zu den Akten der Aufsichtsbehörde zu nehmen ist.

§ 14. Für diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis nach beigefügtem Muster 2¹⁾ ausgefertigt und nebst den gemäß § 6 vorgelegten Zeugnissen dem ausbildenden Apotheker zur Aushändigung an den Prüfling zugestellt.

In dem Prüfungszeugnis ist das Gesamtergebnis durch eine der Zensuren „sehr gut“, „gut“, „genügend“ zu bezeichnen.

§ 15. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Ausbildungszeit um drei bis sechs Monate zur Folge; nach dieser Frist muß die Prüfung vollständig wiederholt werden.

Über das Nichtbestehen ist von der Prüfungskommission ein Vermerk auf der im § 6, Ziffer 2 genannten Urkunde zu machen.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf drei Monate zurückzustellen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

¹⁾ Ist hier nicht mit abgedruckt.

II. Pharmazeutische Prüfung.

§ 16. Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder bei einer Universität oder einer Technischen Hochschule des Deutschen Reiches eingerichteten pharmazeutischen Prüfungskommission abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen werden jährlich von der zuständigen Behörde (§ 1) aus je einem Lehrer der Botanik, der Chemie, der Pharmazie und der Physik sowie einem oder zwei Apothekern gebildet. Der Lehrer der Chemie kann durch den Lehrer der Pharmazie ersetzt werden.

Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde (§ 1) ernannt; sie können aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, bestimmt unter Beachtung der Vorschriften der Prüfungsordnung die Examinatoren für die einzelnen Prüfungsabschnitte, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach Abschluß einer jeden Prüfungsperiode der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahre) Prüfungen statt.

§ 17. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) oder bei der von dieser bezeichneten Dienststelle einzureichen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahre muß spätestens bis zum 15. März, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahre spätestens bis zum 15. August unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Der Meldung sind die nach § 6 für die Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die bestandene pharmazeutische Vorprüfung (§ 14) beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist außerdem bedingt durch den Nachweis:

1. einer nach bestandener pharmazeutischer Vorprüfung und vor Beginn des Universitätsstudiums (Ziffer 2) in Apotheken des Deutschen Reiches zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer;

2. eines durch ein Abgangszeugnis bescheinigten sachgemäßen Studiums von mindestens vier Halbjahren an einer Universität des Deutschen Reiches. Insbesondere ist nachzuweisen, daß der Studierende während des Universitätsstudiums mindestens je zwei Halbjahre an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Übungen, mindestens ein Halbjahr an Übungen in der mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern regelmäßig teilgenommen, auch sich mit den üblichen Sterilisationsverfahren vertraut gemacht hat; die Nachweise sind durch Bescheinigungen der zuständigen Universitätslehrer zu erbringen.

Dem Besuch einer Universität steht der Besuch der Technischen Hochschulen zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig gleich.

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie

b) falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Die geforderten Nachweise nebst dem vorstehend zu b bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 18. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 33) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 19. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung;
- II. die praktische Prüfung:
 - A. die analytisch-chemische Prüfung;
 - B. die pharmazeutisch-chemische Prüfung;
- III. die mündliche Prüfung:
 - A. die allgemein-wissenschaftliche Prüfung;
 - B. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung.

Schriftliche Prüfung.

§ 20. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen vollständig beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie und eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß jede Aufgabe in längstens drei Stunden erledigt werden kann.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

Praktische Prüfung.

§ 21. II A. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerthen imstande ist. Insbesondere muß der Kandidat befähigt sein, folgende Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandteilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung aus nicht mehr als sechs Stoffen qualitativ zu analysieren und außerdem drei einzelne dem Kandidaten zu bezeichnende Bestandteile einer chemischen Verbindung oder einfachen Mischung, deren Zusammensetzung dem Examinator bekannt ist, quantitativ zu bestimmen.

2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Ergebnisse über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Menge des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft zu geben.

Die Aufgaben werden von den Examinatoren bestimmt und unter Aufsicht bearbeitet.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der vom Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Bei der Zensur haben die Examinatoren den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen.

§ 22. II B. Zweck der pharmazeutisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat.

Der Kandidat hat:

1. zwei pharmazeutisch-chemische Präparate anzufertigen;
2. die Prüfung und Wertbestimmung einer Droge auf mikroskopischem Wege, und
3. die Prüfung und Wertbestimmung je einer Droge oder eines galenischen Arzneimittels auf chemischem Wege auszuführen.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und unter Aufsicht erledigt.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der von dem Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Mündliche Prüfung.

§ 23. III A. Zweck der allgemein-wissenschaftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik wissenschaftlich soweit ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert.

Die Prüfung wird von drei Mitgliedern der Prüfungskommission in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermin zugelassen.

§ 24. III B. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung wird von den Lehrern der Botanik und Pharmazie und den Apothekern in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

Der Kandidat hat:

1. mindestens zehn frische oder getrocknete, officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu bestimmen und zu erklären;

2. mindestens zehn unzerkleinerte Drogen zu erkennen und ihre Abstammung und äußeren Merkmale sowie ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken und die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;

3. von mehreren chemischen Rohstoffen und pharmazeutisch-chemischen Präparaten die Eigenschaften, die Zusammensetzung, Darstellung, Prüfung und Wertbestimmung sowie die vorkommenden Verunreinigungen zu erklären;

4. ausreichende Kenntnisse in den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen darzulegen.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermin zugelassen.

§ 25. Über die mündlichen Prüfungen (§§ 23, 24) wird für jeden Kandidaten eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 26. Über jede der in den Prüfungsabschnitten I, II A und II B (§§ 20 bis 22) zu fertigenden einzelnen Arbeiten sowie über den Ausfall eines jeden Teiles der Prüfungsabschnitte III A und III B (§§ 23 und 24) wird eine Zensur erteilt. Hierbei sind nur die Bezeichnungen sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zulässig. Die Zensur wird erteilt: in dem Abschnitt I von sämtlichen Mitgliedern der Kommission mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den übrigen Abschnitten von den zuständigen Examinatoren. Ergibt sich bei der Erteilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten im Abschnitt I Stimmgleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die minder günstige Zensur aussprechen. Die Zensur wird bei den mündlichen Prüfungen in der Niederschrift (§ 25) vermerkt.

§ 27. Wird in den Abschnitten I, II A oder II B für eine Arbeit, in dem Abschnitte III B für einen Teil dieses Abschnittes die Zensur „ungenügend“ (4) oder „schlecht“ (5) erteilt, oder werden in dem Abschnitt III A eine Stimme für die Zensur „schlecht“ (5) oder zwei Stimmen für die Zensur „ungenügend“ (4) abgegeben, so gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als nicht bestanden.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf sechs Monate zuzückzustellen. Der Prüfungsabschnitt gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Tritt ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, so kann durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der betreffende Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklärt werden.

Nach dem Ergebnisse der Einzelzensuren wird die Zensur für jeden in allen Teilen bestandenen Prüfungsabschnitt in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Teile des Abschnittes durch die Anzahl der Teile dividiert wird. Ergibt sich bei der Division ein Bruch, so wird dieser bei Festsetzung der Zensur für den Abschnitt ohne Abrundung eingestellt.

§ 28. Ist nach § 27 ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so muß er wiederholt werden. Die Festsetzung der Wiederholungsfrist geschieht durch den Vorsitzenden im Benehmen mit den zuständigen Examinatoren.

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsabschnittes darf bei der Zensur „ungenügend“ (4) in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht“ (5) in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens innerhalb der beiden folgenden Prüfungshalbjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Das gleiche tritt ein, wenn ein Kandidat nach erfolgreicher Ablegung eines Prüfungsabschnittes die Fortsetzung der Prüfung ohne genügenden Entschuldigungsgrund über die nächsten zwei Prüfungsjahre hinaus verzögert.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung eines Prüfungsabschnittes nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 29. Die einzelnen Prüfungen sind in der im § 19 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben für jeden Abschnitt sind erst bei Beginn der Prüfungen zu erteilen. Zwischen den einzelnen Abschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu dem Abschnitt II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I bestanden hat, zum Abschnitt III B nur, wer die sämtlichen früheren Abschnitte bestanden hat. Wer die Abschnitte II A oder II B nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich den Prüfungen in den Abschnitten II B und III A, bzw. III A, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Abschnitte unterziehen will.

§ 30. Hat der Kandidat den Abschnitt III B bestanden, so wird unmittelbar nach dessen Beendigung die Gesamtzensur unter entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 4 Satz 1 bestimmt. Ergibt sich bei der Gesamtzensur ein Bruch, so wird derselbe, falls er über 0,5 beträgt, als ein Ganzes gerechnet; andernfalls bleibt er unberücksichtigt.

Die Gesamtzensur wird in der Niederschrift über den Abschnitt III B (§ 24, 25) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1). Diese erteilt das Prüfungszeugnis unter Angabe der Gesamtzensur nach dem beigefügten Muster 3¹⁾.

§ 31. Wer sich nicht rechtzeitig gemäß den Bestimmungen des § 18 persönlich meldet oder die für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Zeiten ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahre zurückgestellt werden.

§ 32. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 17) sind dem Kandidaten erst nach vollständig bestandener Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind die Behörden (§ 1) durch Vermittlung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind.

In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 33. Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 140 M.

Davon sind
für die Abschnitte I, II A, II B und III A je 18 M. = 72 M.
für Abschnitt III B 24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen usw. 44 „
berechnet.

¹⁾ Ist hier nicht mit abgedruckt.

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte II A, II B und III A je 10 M. nochmals zu entrichten.

§ 34. Wer während der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 33 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

III.^o Praktische Tätigkeit nach der Prüfung.

§ 35. Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung und in der Regel im Anschluß an dieselbe hat der Kandidat weitere zwei Jahre als Gehilfe in Apotheken, darunter mindestens ein Jahr in Apotheken des Deutschen Reichs, sich praktisch zu betätigen.

Die Wahl der Apotheken steht dem Kandidaten frei, jedoch sind die Landesregierungen befugt, in besonderen Ausnahmefällen einzelne Apotheken als nicht geeignet zu bezeichnen.

Während dieser Gehilfenzeit, welche in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs zu zeigen. Den Nachweis, daß die Gehilfenzeit mit Erfolg zurückgelegt worden ist, hat der Kandidat durch ein Zeugnis zu erbringen, das eine eingehende Würdigung seiner Tätigkeit enthält. Das Zeugnis ist von dem Apotheker, der die Ausbildung geleitet hat, nach dem Muster 4¹⁾ auszustellen und von dem zuständigen Medizinalbeamten zu beglaubigen.

Gewinnt die zuständige Behörde (§ 1) nicht die Überzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung den nach Abs. 3 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so hat der Kandidat die Tätigkeit als Gehilfe während eines von der Behörde zu bestimmenden Zeitraumes fortzusetzen.

C. Erteilung der Approbation.

§ 36. Nach Ablauf der im § 35 vorgeschriebenen Gehilfenzeit hat der Kandidat bei der zuständigen Behörde (§ 1) des Bundesstaates, in dem er die pharmazeutische Prüfung bestanden hat, die Erteilung der Approbation als Apotheker zu beantragen. Dabei sind einzureichen:

das Prüfungszeugnis (§ 30), die Zeugnisse über die nach der pharmazeutischen Prüfung abgeleistete regelmäßige Tätigkeit als Apothekergehilfe (§ 35) und die auf die Zeit seit Ablegung der pharmazeutischen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisse, sowie eine Geburtsurkunde.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 5¹⁾ erteilt.

§ 37. Dem Reichskanzler werden von den Behörden (§ 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Jahre Approbierten eingereicht.

D. Ausnahmen.

§ 38. Von den Vorschriften in § 6 Ziffer 1 und 2, § 17 Abs. 4 Ziffer 2, § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 kann der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde Ausnahmen zulassen.

Mit dem Gesuch um Dispensation von der Vorschrift des § 32 Abs. 2 ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

E. Schluß und Übergangsbestimmungen.

§ 39. Auf die Lehrlings-, Gehilfen- und Studienzeit ist die Militärdienstzeit nicht anzurechnen.

§ 40. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1904 in Kraft.

§ 41. Wer spätestens am 1. Oktober 1904 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen zugelassen, wenn er auch nur den Nachweis der bisher erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung erbringt.

¹⁾ Ist hier nicht mit abgedruckt.

Apothekergehilfen, die am 1. Oktober 1904 eine mindestens einjährige Gehilfenzeit abgeleistet haben, sind berechtigt, den Rest der Gehilfenzeit ganz oder teilweise vor dem Universitätsstudium abzuleisten. Leisten sie die Gehilfenzeit ganz vor dem Universitätsstudium ab und melden sie sich spätestens am 15. März 1908 zur Ablegung der Prüfung, so dürfen sie diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Beginnen sie das Universitätsstudium vor vollendeter dreijähriger Gehilfenzeit, so ist ihnen die vorher abgeleistete Gehilfenzeit, sowie sie ein Jahr übersteigt, auf die in § 35 vorgeschriebene praktische Tätigkeit anzurechnen.

Apothekergehilfen, die spätestens im Sommerhalbjahr 1904 das Universitätsstudium begonnen haben, dürfen die Prüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

Formulare zur Prüfungsordnung für Apotheker.

Von nachstehenden Formularen für Zeugnisse und Gesuche sind die unter I und IV angeführten der Prüfungsordnung für Apotheker als Muster (1 und 4) beigegeben. Die übrigen sind in einem auf Grund einer Vereinbarung unter den deutschen Bundesregierungen ergangenen preußischen Ministerialerlaß vom 14. Mai 1908 mitgeteilt.

I. Lehrzeugnis.

Zeugnis über die Tätigkeit als Apothekerlehrling.

Dem (Vor- und Zuname) geboren am . . . ten . . .
in . . . wird hiermit bescheinigt, daß er vom . . . ten . . . 19 . . .
bis zum . . . ten . . . 19 . . . in der von mir geleiteten Apotheke als
Lehrling beschäftigt gewesen ist.

(Folgen die Angaben über die Führung und die Leistungen des Lehr-
lings während der Lehrzeit.)

. den . . . ten . . . 19 . . .
(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt.

. den . . . ten . . . 19 . . .

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

II. Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung.

. den . . . ten . . . 19 . . .
bitte ich, den in meiner Apotheke beschäftigten
Apothekerlehrling auf Grund der in den Anlagen
beigefügten Nachweise:

1. das Zeugnis der Reife von de
. vom 19

¹⁾ sowie des Zeugnisses über die für die Versetzung nach der Ober-
sekunda eines Realgymnasiums notwendigen Kenntnisse der latei-
nischen Sprache von de vom 19

2. de . . . Zeugnisse . . . über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die
Leistungen während der Ausbildungszeit²⁾.

3. des während der Ausbildungszeit geführten Tagebuches nebst de . . . Be-
scheinigung . . . daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat,
zur Ablegung der pharmazeutischen Vorprüfung vor der Prüfungskommission
in im 19 zulassen zu wollen.

(Name)
(Wohnung)

An
in

¹⁾ Nur bei Lehrlingen, die im Besitze des Zeugnisses einer Oberrealschule sind, auszufüllen.

²⁾ Nach Muster 1 zu § 6 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904.

III. Gesuch um Zulassung zur Staatsprüfung.

Pharmazeutische Prüfung.

..... den . . . ten . . . 19 . . .
 bitte ich, mich zu der im . . . Halbjahr 19 . . .
 vor der Pharmazeutischen Prüfungskommission in . . . statt-
 findenden pharmazeutischen Prüfung zulassen zu wollen. Als Nachweise, die für
 die Zulassung erforderlich sind, füge ich urschriftlich in den Anlagen bei:

1. das Zeugnis der Reife, von de
 vom 19
¹⁾ sowie das Zeugnis über die für die Versetzung nach der Ober-
 sekunda eines Realgymnasiums notwendigen Kenntnisse in der
 lateinischen Sprache von de vom 19
2. d . . . Zeugni . . . über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die
 Leistungen während der Ausbildungszeit als Apothekerlehrling,
3. das während der Ausbildungszeit geführte Tagebuch,
4. das Zeugnis über die am 19 bestandene
 pharmazeutische Vorprüfung,
5. d . . . Nachwei . . . über eine Gehilfenzeit in Apotheken des Deutschen
 Reichs, und zwar vom 19 bis 19
 in
6. d . . . Nachwei . . . über ein Studium von . . . Halbjahren, und zwar
 an vom 19
 bis 19 laut Abgangszeugnisses vom 19
- d . . . Nachwei . . . über die Teilnahme an analytisch-chemischen Übungen
 während Halbjahre,
- d . . . Nachwei . . . über die Teilnahme an pharmazeutisch-chemischen Übungen
 während Halbjahre,
- d . . . Nachwei . . . über die Teilnahme an Übungen in der mikroskopischen
 Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern während Halbjahr,
- den Nachweis über das Vertrautsein mit den üblichen Sterilisationsverfahren.
7. einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
8. ²⁾ . . . amtliche . . . Zeugni . . . über die Führung während der Zeit
 zwischen dem Abgange von der Universität und der Meldung zur pharmazeu-
 tischen Prüfung.

(Name)
 (Wohnung)

An
 in

IV. Zeugnis über die praktische Tätigkeit.

Zeugnis über die Tätigkeit als Apothekergehilfe

für den Kandidaten der Pharmazie
 Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname)
 aus wird hiermit bescheinigt, daß er nach voll-
 ständig bestandener pharmazeutischer Prüfung vom . . . ten 19
 bis zum . . . ten 19 in der von mir geleiteten Apotheke
 als Gehilfe beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzu-
 geben ist, inwieweit der Gehilfe in der bezeichneten Zeit seine prak-
 tischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und aus-
 reichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apotheker-
 berufs gezeigt hat).

..... den . . . ten 19
 (Unterschrift des Apothekers).

¹⁾ Nur von Kandidaten, die im Besitze des Zeugnisses einer Oberrealschule
 sind, auszufüllen.

²⁾ Diese Zeugnisse sind nur beizubringen, wenn die Meldung zur Prüfung
 nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität erfolgt.

Beglaubigt (z. B. mit dem Bemerken, daß Nachteiliges über den pp. nicht bekannt geworden ist).

....., den .. ten .. 19 ..

(Siegel und
Unterschrift des Medizinalbeamten).

V. Gesuch um Erteilung der Approbation als Apotheker.

....., den .. ten .. 19 ..
..... bitte ich gehorsamst, mir auf Grund der in den Anlagen beigefügten Nachweise:

1. des Prüfungszeugnisses vom .. 19 ..
2. der Zeugnisse über die nach der pharmazeutischen Prüfung abgeleistete regelmäßige Tätigkeit als Apothekergehilfe und zwar vom .. 19 .. bis .. 19 .. in ..
3. d. auf die Zeit seit Ablegung der pharmazeutischen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisse vom .. 19 ..
4. meiner Geburtsurkunde,

die Approbation als Apotheker hochgeneigtest erteilen zu wollen und bemerke bezüglich meiner Militärdienstpflicht, daß ich ..

(Name) ..
(Wohnung) ..

An d.

Zu den Gesuchsformularen sei noch kurz auf folgende allgemeine Bestimmungen hingewiesen:

1. Das Gesuch um Zulassung eines Apothekerlehrlings zur Vorprüfung ist seitens des ausbildenden Apothekers bei der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Lehrzeit beendet wird (das sind in Preußen die Regierungspräsidenten), spätestens bis zum 15. des der Prüfung vorhergehenden Monats einzureichen, also spätestens bis 15. Februar, Mai, August und November. Bei Dispensationsgesuchen von einzelnen Vorschriften der Prüfungsordnung muß dagegen die Einreichung schon in den ersten 14 Tagen des betreffenden Vierteljahres erfolgen.

2. Das Gesuch um Zulassung zur pharmazeutischen Staatsprüfung ist bei der zuständigen Behörde (Ministerium) oder bei der von dieser bezeichneten Dienststelle (in Preußen nur bei den Universitätskuratorien) einzureichen, und zwar für die Prüfung im Sommerhalbjahr bis 15. März, für die Prüfung im Winterhalbjahr bis 15. August. Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder bei einer Universität oder einer technischen Hochschule des Deutschen Reiches eingerichteten pharmazeutischen Prüfungskommission abgelegt werden.

3. Die Erteilung der Approbation als Apotheker ist sofort nach Ablauf der zweijährigen praktischen Tätigkeit beim Ministerium desjenigen Bundesstaates, in dem die pharmazeutische Prüfung bestanden worden ist, zu beantragen.

Aufgaben für die pharmazeutische Vorprüfung in Preußen.

I. Pharmazeutische Chemie.

Acetum et Acidum aceticum. Acidum arsenicosum et Liquor Kalii arsenicosi. Acidum benzoicum. Acidum boricum et Borax. Acidum carbolicum et Kreosotum. Acidum hydrochloricum. Acidum hydrocyanicum. Aqua Amygdalarum amararum et Oleum Amygdalarum aetherium. Acidum nitricum. Acidum phosphoricum. Acidum salicylicum. Acidum sulfuricum. Acidum tartaricum et

Tartarus depuratus. Aether et Aether aceticus. Aqua chlorata et Chloralum hydratum. Bismutum et ejus salia. Ammonium bromatum, Kalium bromatum, Natrium bromatum. Calcium et ejus salia. Lithargyrum et Minium. Chininum et ejus salia. Chloroformium et Jodoformium. Cuprum et ejus salia. Emplastra et Sapones. Ferrum et ejus salia. Glycerinum. Hydrargyrum et ejus salia. Jodum et ejus salia. Kalium et ejus salia. Magnesium et ejus salia. Natrium et ejus salia. Plumbum et ejus salia. Spiritus. Sulfur. Zincum et ejus salia.

II. Botanik und Pharmakognosie.

Adeps et Sebum. Amylum et Dextrinum. Balsamum peruvianum. Benzoë. Camphora. Cetaceum. Cortex Chinae. Crocus. Flores Arnicae. Flores Chamomillae. Flores Koso. Flores Sambuci. Flores Verbasci. Folia Digitalis. Folia Menthae crispae et piperitae. Folia Sennae. Folia Uvae Ursi. Fructus Anisi et Fruct. Foeniculi. Fructus Juniperi. Gummi arabicum. Herba Conii. Herba Hyoscyami. Lycopodium. Manna. Moschus. Myrrha. Oleum Amygdalarum. Oleum Jecoris Aselli. Oleum Ricini. Oleum Sinapis. Opium. Radix Althaeae. Radix Gentianae. Radix Ipecacuanhae. Radix Liquiritiae. Radix Rhei. Radix Sarsaparillae. Radix Senegae. Radix Valerianae. Rhizoma Calami. Rhizoma Filicis. Saccharum et Saccharum Lactis. Secale cornutum. Semen Lini. Semen Sinapis. Semen Strychni. Tubera Jalapae. Tubera Salep.

III. Physik.

Thermometer. Barometer. Wagen. Spezifisches Gewicht. Freier Fall der Körper. Elektrizität. Magnetismus. Wärme. Adhäsion, Kohäsion. Mikroskop. Dampfmaschine. Luftpumpe. Aggregatzustände der Körper. Polarisation. Apparate zur Maßanalyse. Telephon und Telegraph.

IV. Galenische Zubereitungen.

Aqua Calcariae. Aqua Cinnamomi. Aqua Foeniculi. Aqua Menthae piperitae. Cuprum aluminatum. Electuarium e Senna. Elixir e succo Liquiritiae. Emplastrum Cantharidum ordinarium. Emplastrum Cantharidum perpetuum. Emplastrum fuscum camphoratum. Emplastrum Hydrargyri. Emplastrum Lithargyri compositum. Emplastrum saponatum. Infusum Sennae compositum. Liquor Ammonii anisatus. Sirupus Althaeae. Sirupus Amygdalarum. Tinctura Jodi. Tinctura Rhei aquosa. Unguentum Diachylon. Unguentum Glycerini. Unguentum Kalii iodati. Unguentum leniens. Unguentum Paraffini. Unguentum Zinci. Vinum camphoratum.

V. Pharmazeutisch-chemische Präparate.

Acidum benzoicum. Ammonium chloratum ferratum. Aqua chlorata. Aqua hydrosulfurata. Ferrum sulfuricum. Hydrargyrum bijodatum. Hydrargyrum oxydatum via humida paratum. Hydrargyrum praecipitatum album. Liquor Ammonii acetici. Liquor Cresoli saponatus. Liquor Ferri iodati. Liquor Kalii acetici. Liquor Kalii arsenicosi. Liquor Kalii carbonici. Liquor Plumbi subacetici. Mixtura sulfurica acida. Sapo kalinus.

VI. Chemische Präparate zur Prüfung.

Acetanilidum. Acidum aceticum. Acidum benzoicum. Acidum boricum. Acidum carbolicum. Acidum citricum. Acidum hydrochloricum. Acidum nitricum. Acidum phosphoricum. Acidum salicylicum. Acidum sulfuricum. Acidum tannicum. Acidum tartaricum. Aether. Aether aceticus. Ammonium bromatum. Ammonium chloratum. Aqua Amygdalarum amararum. Aqua chlorata. Balsamum Copaivae. Balsamum peruvianum. Bismutum subgallicum. Bismutum subnitricum. Bismutum subsalicylicum. Bromoformium. Calcaria chlorata. Calcium phosphoricum. Chininum ferro-citricum. Chininum tannicum. Chloralum

formamidatum. Chloralum hydratum. Chloroformium. Cocainum hydrochloricum. Codeinum phosphoricum. Ferrum lacticum. Ferrum pulveratum. Ferrum reductum. Glycerinum. Hydrargyrum bijodatum. Hydrargyrum chloratum. Hydrargyrum oxydatum. Hydrargyrum praecipitatum album. Jodoformium. Kalium bromatum. Kalium carbonicum. Kalium chloricum. Kalium jodatum. Kalium nitricum. Kreosotum. Liquor Ammonii caustici. Liquor Ferri sesquichlorati. Liquor Kalii arsenicosi. Magnesia usta. Magnesium carbonicum. Morphinum hydrochloricum. Natrium bicarbonicum. Natrium bromatum. Natrium nitricum. Natrium sulfuricum. Phenacetinum. Phenylum salicylicum. Pyrazolonum phenyldimethylicum. Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum. Stibium sulfuratum aurantiacum. Sulfur praecipitatum. Tartarus depuratus. Tartarus natronatus. Tartarus stibiatus. Zincum oxydatum. Zincum sulfuricum.